



Servicevertrag Workplace Dienstleistungen 2026

für IT-Arbeitsplatzkomponenten

Zwischen der

Techniker Krankenkasse
Bramfelder Straße 140
22305 Hamburg

- im Folgenden "**TK**" -

und

Der AN wird vor Zuschlagserteilung von der TK eingetragen.

- im Folgenden "**AN**" (Auftragnehmer) -

wird unter der Vertragsnummer **20159873** folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsbestandteile

(1) Die Vertragsbestandteile gelten in der folgenden Reihenfolge:

- dieser Vertrag
- Interessenteninformation (Anlage V1)
- die Leistungsbeschreibung (Anlage V2) nebst Anlagen
 - V2.1 Leistungsscheine
 - V2.2 Schnittstellen Hard und Software
 - V2.3 Bestand
 - V2.4 Verfahrensbeschreibung zur Anbindung externer Dienstleister
 - V2.5 IT-Anforderungen an das Terminplanungstool
 - V2.6 Grading-Tabelle
- Regelung zur Auftragsverarbeitung (Anlage V3)

- Anforderungen gem. DORA-Verordnung – nicht kritische/wichtige Funktionen (Anlage V4)
- Angebot (Anlage V5) nebst Anlagen
 - Produktkatalog inkl. Preisangaben mit ausgefülltem Tabellenblatt „Preisblatt“ mit Mengenangaben und Erläuterungen (Anlage A1)
 - Sicherheitshandbuch (Anlage A2)
 - Fragenkatalog (Anlage A3)
 - Vom AN eingereichtes Konzept zur Darstellung der Eskalationsprozesse inkl. Vorlage eines Organigramms (max. 2 Seiten) gem. Anlage A3 Fragenkatalog (Anlage A4)
- EVB-IT Dienstleistungs-AGB; EVB-IT Cloud AGB (Anlage V6)
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

(2) Weitere Bedingungen des AN, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen, werden ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Abweichungen oder Widersprüche, die in den vom AN eingereichten Unterlagen bestehen. Der AN ist verpflichtet, die in dem von ihm ausgefüllten Fragebogen getätigten Aussagen und Zusagen und die von ihm eingereichten Konzepte über die gesamte Laufzeit des Vertrages bei der Leistungserbringung einzuhalten bzw. umzusetzen.

(3) Die im eingereichten Sicherheitshandbuch beschriebenen Abläufe und Maßnahmen nach der DSGVO sind über die gesamte Vertragslaufzeit einzuhalten. Es ist insbesondere im Hinblick auf sich verändernde Umstände und sich nach dem Stand der Technik ändernde Erkenntnisse kontinuierlich - ohne qualitative Abstriche - fortzuschreiben und der TK zur Verfügung zu stellen. In diesem Falle ersetzt das neue Sicherheitshandbuch das bisherige und wird als neue Anlage A2 Vertragsbestandteil.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Der AN erbringt für die TK Serviceleistungen für die von der TK über deren Lieferanten bezogenen IT-Arbeitsplatzkomponenten (im Folgenden „Serviceobjekte“) nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung (Anlage V2), im Folgenden „LB“. Als Ergänzung erbringt der AN auch tool-gestützte Services.

(2) Die Leistungsbeschreibung wird ergänzt durch die Leistungsscheine in Anlage V2.1. Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Inhalt der Leistungsscheine während der Vertragsdurchführung einvernehmlich anzupassen. Mit Einigung der Vertragsparteien über die Änderung in Textform (z.B. per E-Mail) wird der geänderte Leistungsschein verbindlich, das geänderte Dokument "Leistungsscheine" wird Vertragsbestandteil und ersetzt die Anlage V2.1, ohne dass es einer weiteren schriftlichen Vertragsänderung bedarf.

(3) Durch Einrichtung eines geeigneten Managements ist der AN verpflichtet, sämtliche durchzuführenden Leistungen bzw. sämtliche Prozesse zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen zu organisieren, zu überwachen, zu optimieren und zu dokumentieren.

(4) Das bezogen auf die maximale Vertragslaufzeit geschätzte Gesamtvolumen des Vertrages ergibt sich aus dem Preisblatt (Angebotsvergleichspreis). Das Abrufvolumen kann nicht abschließend festgelegt werden. Eine Verpflichtung zum Abruf eines bestimmten Mindestvolumens besteht nicht. Der Höchstwert beträgt 120% des Angebotsvergleichspreises.

(5) Soweit der AN eine Bietergemeinschaft ist, handelt es sich bei den Bietergemeinschaftsmitgliedern um Gesamtschuldner i.S.v. § 421 BGB.

§ 3 Vertragslaufzeit

(1) Der Vertrag beginnt mit Zuschlagserteilung. Unverzüglich nach Zuschlagserteilung beginnt die Vorbereitung, siehe Ziffer 4.1 der LB (Initialsetup). Die Leistungserbringung in Bezug auf die Hauptleistungen beginnt nach Abschluss des Initialsetups und der Transitionsphase zu dem von den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegten Termin.

(2) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten ordentlich zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Sobald 95% des Höchstwertes im Sinne des § 2 Abs. 4 erreicht sind, ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich zu kündigen. 95% des Höchstwertes sind erreicht, sobald die TK Leistungen in dieser Höhe abgerufen hat.

(4) Wird er nicht gekündigt und nicht gem. § 4 verlängert, endet der Vertrag 48 Monate nach Beginn der Erbringung der Hauptleistungen gemäß § 3 Abs. 1.

(5) Von der Beendigung dieses Vertrages bleiben die bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten Einzelabrufe unberührt. Bereits abgerufene Leistungen werden vom AN auch über das Datum der Vertragsbeendigung hinaus durchgeführt und beendet.

§ 4 Verlängerungsoption

(1) Die TK ist auf die in diesem Vertrag geregelten Serviceleistungen dringend angewiesen, um die Funktionsfähigkeit der Arbeitsplatzkomponenten und damit die kontinuierliche Arbeitsfähigkeit ihrer Mitarbeitenden zu gewährleisten. Aus diesem Grunde ist die TK berechtigt, den Vertrag zur Vermeidung einer zeitlichen Lücke in der Leistungserbringung unter folgenden Voraussetzungen um bis zu sechs Monate zu verlängern, wenn eine der folgenden Fallkonstellationen vorliegt:

- Die TK ist zum Zeitpunkt der Optionsausübung aus von der TK nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert, den Zuschlag auf den Anschlussvertrag für den sich an die Vertragslaufzeit anschließenden Zeitraum zu erteilen. Dies gilt insbesondere, wenn die TK aufgrund eines Rechtsschutzverfahrens rechtlich an einer solchen Zuschlagserteilung gehindert ist.

- Ein anderer Auftragnehmer als der AN hat den Zuschlag für den Anschlussvertrag erhalten. Die vollständige Leistungserbringung durch den Auftragnehmer des Anschlussvertrages ist jedoch aus von der TK nicht zu vertretenden Gründen nicht zum vertraglich vorgesehenen Leistungsbeginn gewährleistet.

(2) Die TK muss dieses Optionsrecht vor Vertragsende durch Erklärung in Textform gegenüber dem AN ausüben. Die Ausübung dieses Optionsrechts darf nicht unbillig erfolgen und muss sich auf den notwendigen Verlängerungszeitraum beschränken.

(3) Im Falle einer solchen Verlängerung kann die vereinbarte Vergütung bzw. einzelne Preispositionen einvernehmlich in dem Maße nach oben angepasst werden, dass ggf. dem AN durch die Vertragsverlängerung entstehende Mehrkosten ausgeglichen werden. Die TK ist berechtigt, vom AN entsprechende Nachweise und eine Plausibilisierung seiner Kalkulation zu verlangen.

§ 5 Zusammenarbeit

(1) Erkennt der AN, dass er seine Leistungsverpflichtungen nicht fristgerecht einhalten kann, informiert er die TK unverzüglich. Bei der Unterrichtung sind die Einzelheiten für den Grund der Verzögerung, die möglichen Auswirkungen sowie die zu erwartende Dauer der Verzögerung anzugeben. Sämtliche gesetzlichen Ansprüche, insbesondere auf Ersetzung des Verzugsschadens, bleiben unberührt.

(2) Nach Zuschlagserteilung benennen die Vertragsparteien jeweils eine vertragliche Ansprechperson nebst Vertretung. Daneben benennt der AN für die in Ziffer 4.1 der LB beschriebenen Rollen die von ihm eingesetzten Personen. Die Kommunikation zu den jeweils den Ansprechpersonen zugeordneten Themen erfolgt ausschließlich über die von den Parteien benannten Ansprechpersonen. Die TK wird den übrigen vom AN eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen.

(3) Der AN verpflichtet sich, die im Hinblick auf Arbeitsschutz und Unfallverhütung geltenden Gesetze und Verordnungen und die hierauf beruhende Fremdfirmenordnung der TK zu beachten. Die von ihm in den Räumen der TK eingesetzten Personen sind vom AN entsprechend zu unterweisen.

(4) Der AN gewährleistet ein Monitoring des Vertrages im Hinblick auf das Abrufvolumen in Euro und teilt der TK jeweils unmittelbar nach Quartalsende vierteljährlich den aktuellen Stand per E-Mail an die E-Mailadressen monitoring-dzem@tk.de und it-einkauf@tk.de mit. Der AN informiert die TK innerhalb von 14 Tagen bei Erreichen von 85% des in § 2 Abs. 4 genannten Höchstwertes sowie unverzüglich, wenn dieser Höchstwert zu 95% und zu 100% erreicht ist. Dabei ist ein bestimmter Anteil des Höchstwertes jeweils dann als erreicht anzusehen, sobald die TK Leistungen in dieser Höhe abgerufen hat.

§ 6 Beauftragung Serviceleistungen

(1) Die Serviceleistungen werden einzeln beauftragt und erfolgen - mit Ausnahme der in Absatz 3 und 4 genannten Serviceleistungen - unter Verwendung eines von der TK vorgegebenen standardisierten und von der TK abänderbaren Formulars. Abrufe sind nur verbindlich, wenn der AN die Abrufe von dem ihm zuvor durch die TK benannten Absender (z.B. E-Mailadresse) unter Verwendung dieses Formulars der TK erhält.

(2) Die beauftragten Serviceleistungen im Sinne der Leistungsbeschreibung umfassen jeweils sämtliche Teilleistungen, die im Einzelfall erforderlich werden, wie in den Anlagen V2 (LB) und V 2.1 (Leistungsscheine) im Einzelnen beschrieben.

(3) Die Serviceleistungen "Incident" gem. Ziffer 6.2 der LB werden über das Ticketsystem per Ticket beauftragt. Hierzu zählen sämtliche in Ziffer 6.2 3 der LB sowie in den zugehörigen Leistungsscheinen aufgelisteten Teilleistungen mit Ausnahme der Reparatur ohne Herstellergarantie gem. Anlage V2.1 (Leistungsscheine). Die Reparatur ohne Herstellergarantie erfolgt nur nach Evaluierung und Beauftragung der TK.

(4) Die Lagerung im IMAC-Lager erfolgt kontinuierlich ohne Einzelbeauftragung während der gesamten Vertragslaufzeit.

§ 7 Mängelprüfung und Mängelrüge

(1) Der AN hat die Lieferung nach Maßgabe von Ziffer 5.5 der LB zu überprüfen. Der AN wird dazu bevollmächtigt, die seitens der TK bei ihren Lieferanten bestellten Serviceobjekte entgegen zu nehmen.

Die angelieferten Serviceobjekte gehen in das Eigentum der TK über. Der AN ist berechtigt und verpflichtet, die Mängelprüfung und Mängelrügeobliegenheit gemäß § 377 HGB für die TK auszuüben.

(2) Der AN haftet für die Schäden, die der TK dadurch entstehen, dass sie wegen des Verstoßes gegen die Mängelrügeobliegenheit gemäß § 377 HGB Gewährleistungsansprüche verliert.

§ 8 Lagerhaltung

(1) Der AN richtet zentral von ihm verwaltete und für die Einlagerung der Serviceobjekte geeignete Lager (Pools) ein. Die Mindestanforderungen an die Lagerhaltung ergeben sich aus Ziffer 5.4. Die weiteren Details zur Leistungserbringung ergeben sich aus dem Leistungsschein „Poolbefüllung und Poolpflege“.

(2) Bei der Zwischenlagerung von Serviceobjekten oder Datenträgern, welche bereits im Einsatz bei der TK waren, sind darüber hinaus datenschutzrechtlichen Anforderungen zu erfüllen. Maßgeblich hierfür sind Ziffer 8 der LB sowie die sich aus dem vom AN mit dem Angebot eingereichten Sicherheitshandbuch (Anlage A2) ergebenden Standards und die dort beschriebenen Maßnahmen.

(3) Die eingelagerten Serviceobjekte stehen im Eigentum der TK. Der AN hat das Eigentum der TK im Falle einer Insolvenz vor dem Zugriff des Insolvenzverwalters zu schützen und mit geeigneten Mitteln sicherzustellen, dass das Eigentum der TK -auch im Insolvenzfall- identifizierbar ist. Die oben genannten weiteren Anforderungen an die Lagerhaltung bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Mängel und Verlust während der Sachherrschaft des AN

(1) Sämtliche Serviceobjekte bleiben bis zu ihrer vertragsgemäßen Entsorgung oder Übergabe an Dritte Eigentum der TK. Während der Einlagerung der Serviceobjekte in einem Pool und während des Transports zwischen AN zur TK (Auslieferung) und zwischen TK und AN (Abholung) befinden sich die Serviceobjekte in der Sachherrschaft des AN.

(2) Beschädigungen und Verluste an Serviceobjekten, welche während der Dauer der Sachherrschaft des AN oder dessen Erfüllungsgehilfen auftreten oder bekannt werden, hat dieser der TK unverzüglich anzuzeigen.

(3) Schäden, die an den Serviceobjekten während der Sachherrschaft des AN auftreten, hat dieser nach Maßgabe der LB zu beheben und sodann die Serviceobjekte nach erfolgter Instandsetzung wieder in den entsprechenden Pool aufzunehmen. Die Instandsetzung erfolgt auf Kosten des AN, es sei denn er hat den Eintritt dieser Schäden nicht zu vertreten.

(4) Kann eine Instandsetzung nicht erfolgen, ist das betroffene Serviceobjekt nach Maßgabe der LB zu entsorgen, es sei denn, zwischen den Parteien herrscht Uneinigkeit in Bezug auf den Grund des Schadens Eintritts oder des Verlustes und den Umstand, dass dieser während der Obhut des Geräts bei dem AN aufgetreten ist. In diesem Fall, wird das Gerät zur Beweissicherung separat eingelagert.

(5) Ist der Mangel bzw. Schaden während der Sachherrschaft des AN oder einer seiner Erfüllungsgehilfen eingetreten, hat der AN der TK die Neulieferung des gleichen Modells zu erstatten, es sei denn er hat den Mangel bzw. Schaden nicht zu vertreten. Sämtliche Schadensersatzansprüche gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 10 Auslieferung mit und ohne Inbetriebnahme

(1) Die Auslieferung der Serviceobjekte auf Basis von IMAC-Abrufen an den jeweiligen Arbeitsplätzen erfolgt grundsätzlich per Versand und im Bedarfsfall auf Abruf mit Inbetriebnahme durch Einsatz eines Technikers. Bei Auslieferungen auf Basis von Incidents erfolgt immer ein Technikereinsatz.

(2) Erfüllungsort ist die Dienststelle, für welche die abgerufene Auslieferung des Serviceobjekts bestimmt ist, bzw. das Home-Office des TK-Mitarbeitenden, für den die Auslieferung des Serviceobjekts bestimmt ist. Der AN trägt die Beförderungsgefahr bis zur Übergabe dieser Serviceobjekte an die TK.

(4) Weist das seitens des AN auf Abruf der TK gelieferte Serviceobjekt einen Mangel auf oder ist es - unabhängig vom konkreten Grund - nicht einsatzfähig, wird das Serviceobjekt dennoch vom TK-Mitarbeitenden in Empfang genommen. Es ist durch den TK-Mitarbeitenden gemeinsam mit dem Techniker des AN ein Incident-Ticket für das Serviceobjekt zu eröffnen (siehe Incident-Prozess gem. Ziffer 6.2 der LB und Ziff 2.4 der Anlage V2.1 Leistungsscheine). Ist im Falle eines SWAP das ausgelieferte Ersatzgerät -unabhängig vom konkreten Grund- nicht einsatzfähig, entscheidet der TK-Mitarbeitende, ob das ausgelieferte Ersatzgerät oder das ursprünglich als defekt gemeldete Service-Objekt vor Ort verbleibt.

(5) Ist das seitens des AN gelieferte Serviceobjekt mangelhaft oder nicht einsatzfähig, liegt darin eine Schlechtleistung. Die TK hat gegen den AN Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens und der vergeblichen Aufwendungen in Höhe der Vergütung für den weiteren SWAP-Service, es sei denn der AN hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

§ 11 Verzug

(1) Bei Abrufen aus Kategorie 2 des Produktkatalogs (IMAC) sind die Serviceobjekte bundesweit innerhalb der in Ziffer 3.8.1 der Anlage V2.1 (Leistungsscheine) genannten Frist an die im Abruf genannte Anlieferadresse auszuliefern. Bei Incidents erfolgt der SWAP-Service und damit die Auslieferung des Ersatz-Service-Objekts innerhalb der in Ziffer 3.3 genannten (kürzeren) Frist (Service Level).

(2) Im Falle des Versands (insb. bei einer Einzelausstattung ohne Technikereinsatz) gerät der AN mit dem Ablauf desjenigen Tages in Verzug, an dem die Frist abläuft, es sei denn, er hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

(3) Im Falle einer Auslieferung direkt durch den AN (insb. bei einer Einzelausstattung mit Technikereinsatz und beim SWAP) ist der AN verpflichtet, mit der ihm benannten Kontaktperson der TK einen Termin für eine Auslieferung innerhalb der in der Anlage V 2.1 genannten jeweils relevanten Frist zu vereinbaren, es sei denn, die Kontaktperson der TK vereinbart mit dem AN einen anderen Wunschtermin. Bei einer solchen Terminabsprache gerät der AN mit dem Ablauf desjenigen Tages in Verzug, für welchen die Anlieferung nach Abruf mit der Kontaktperson der TK vereinbart war, es sei denn, der AN hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

§ 12 Vertragsstrafe Service Level SWAP und IMAC

(1) Der AN gewährleistet die Einhaltung der Fristen (Service Level) für den SWAP-Service (Incident-Tickets, siehe Ziffer 3.3 der Anlage V2.1) sowie für die IMAC-Aufträge (siehe Ziffer 3.8.1 der Anlage V2.1) gemäß Ziffer 3.8 der Anlage V2.1 (Leistungsscheine) in 100% der Fälle. Liegt der Erfüllungsgrad innerhalb des betrachteten Monats unter 95%, sind vom AN nach Maßgabe der Ziffer 3.8 der Anlage V 2.1 Maßnahmen zu erarbeiten und umzusetzen. Unbeschadet dessen gilt:

(2) Wird in der Kategorie SWAP-Services der Grad der Einhaltung der Lieferfristen von 95% in mindestens drei Monaten hintereinander unterschritten, gilt folgende Vertragsstrafe: Die Vergütung für die in diesen Monaten erbrachten SWAP-Services (Kategorie 1, Positionen 1 bis 8 im Produktkatalog, Anlage A1) reduziert sich um die Event-Pauschalen für zu spät ausgelieferten Serviceobjekte.

(3) Wird in der Kategorie IMAC-Aufträge der Grad der Einhaltung der Fristen von 95% in mindestens drei Monaten hintereinander unterschritten, gilt folgende Vertragsstrafe: Die Vergütung für die in diesen Monaten erbrachten IMAC-Aufträge (Kategorie 2 Positionen 1 bis 50 im Produktkatalog, Anlage A1) reduziert sich um die Pauschalen für die spät erbrachten Leistungen.

(4) Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung in den Absätzen 2 und 3 pro Vertragsjahr zu zahlenden Vertragsstrafen insgesamt nicht mehr als 5% der Summe der geschätzten Gesamtvergütungen netto für den SWAP-Service und die IMAC-Aufträge pro Vertragsjahr betragen.

(5) Zusätzlich gilt als weitere Obergrenze: Die Summe der aufgrund der vorliegenden Regelung sowie aller anderen aufgrund dieses Vertrags zu zahlenden Vertragsstrafen darf insgesamt nicht mehr als 5% des Angebotsvergleichspreises inkl. Ust. in Euro nach Skontoabzug gemäß Preisblatt im Produktkatalog (Anlage A1) betragen.

(6) § 341 Abs. 3 BGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Strafe bis zum Ablauf von zwölf Monaten seit ihrer Verwirkung geltend gemacht werden kann. Macht die TK eine Vertragsstrafe geltend, wird diese mit fällig werdenden Vergütungen verrechnet und kann die TK den Betrag von der ihr in Rechnung gestellten Vergütung abziehen.

(7) Die Geltendmachung weitergehender oder anderer Ansprüche und Rechte der TK, insbesondere eines Anspruchs auf Schadensersatz, ist durch diese Regelung nicht ausgeschlossen. Verwirkte Vertragsstrafen sind auf Schadensersatzansprüche der TK nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen wegen derselben Pflichtverletzung anzurechnen.

§ 13 Terminplanungstool

(1) In Ergänzung zu den beschriebenen Serviceleistungen stellt der AN der TK ein Terminplanungstool als serverbasierte Webanwendung (Software-as-a-Service) für die Dauer der Vertragslaufzeit zur Verwendung bereit und sorgt für deren störungsfreien Betrieb. Die Anforderungen der TK an diesen Service sind in Ziffer 4.2 der Anlage V2 (Leistungsbeschreibung), in Ziffer 1.5 der Anlage V2.1, Leistungsscheine), in Ziffer 4 der Anlage V2.4, Schnittstellen Hard- und Software, sowie in den IT-Anforderungen (Anlage V2.5) beschrieben. Der AN räumt der TK Nutzungsrechte im erforderlichen Umfang ein, um die in den oben genannten Dokumenten beschriebenen Einsatzzwecke und Anforderungen zu erfüllen.

(2) Bezüglich der Verfügbarkeit gilt die Regelung aus Ziffer 8.3 in den EVB-IT Cloud-AGB: Der AN gewährleistet während der Betriebszeit eine Verfügbarkeit von mindestens der Verfügbarkeitsklasse VK1 je Kalendermonat (Bezugszeitraum) am geschuldeten Übergabepunkt (Gateway des Auftragnehmers in das Internet): Minimale Verfügbarkeit von 99,0%, Nichtverfügbarkeit maximal 1%, Ausfallzeit pro Monat maximal 8 Stunden und Ausfallzeit pro Jahr maximal 88 Stunden. Die Betriebszeit ist die Zeit von Montag bis Sonntag von 0:00 bis 24:00 Uhr. Die Zeit von 04:00 bis 08:00 Uhr ist an Sonntagen Zeit geplanter Nichtverfügbarkeit (z.B. für Wartungsarbeiten) und wird bei der Berechnung der Verfügbarkeit nicht berücksichtigt.

(3) Der AN schuldet im Falle von auftretenden Störungen die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft. Er hat alle dafür nötigen Maßnahmen zu ergreifen, siehe im Einzelnen Ziffer 11 der EVB-IT Cloud AGB.

Für betriebsverhindernde Störungen ist die Reaktionszeit „next business day“ und die Wiederherstellungszeit 168 Stunden. Die Frist für die Reaktions- und die Wiederherstellungszeiten beginnt mit dem Zugang der Störungsmeldung und läuft ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten. Erfolgt die Störungsmeldung außerhalb der Servicezeiten, beginnt der Zeitraum mit Beginn der nächsten Servicezeit. Die Servicezeiten sind Montag bis Freitag jeweils von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr, ausgenommen bundeseinheitliche Feiertage sowie Heiligabend und Silvester.

(4) Der AN richtet für die TK mindestens einen Supportkanal ein, mindestens also entweder ein Ticket-system, einen Supportservice via E-Mail oder einen telefonischen Hotline-Service für die Annahme, Dokumentation und Bearbeitung von Störungsmeldungen in den Zeiten von Montag bis Freitag jeweils 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr, ausgenommen bundeseinheitliche Feiertage sowie Heiligabend und Silvester, ein. Der Service wird ausschließlich von den TK-Administratoren der Anwendung genutzt werden.

(5) Ergänzend gelten die EVB-IT Cloud AGB, die diesem Vertrag als Anlage V6 beigelegt sind. Abweichend von Ziffer 1.2 Satz 1 der EVB-IT Cloud AGB ist die Einhaltung der C5 Basiskriterien nicht zwingend.

§ 14 Besondere Unterstützungsleistung / Beratung

(1) Die besonderen Unterstützungsleistungen im Sinne der Ziffer 7 der LB inklusive Unterstützung bei Rollouts sind von instruierten persönlich qualifizierten Personen zu erbringen, welche die fachliche Qualifikation der Kategorie erfüllen, die im jeweiligen Abruf genannt wird. Die fachlichen Qualifikationen der einzelnen Kategorien sind in Ziffer 7. der LB spezifiziert. Der Ort der Leistungserbringung wird im jeweiligen Abruf festgelegt.

(2) Die Unterstützungsleistungen müssen im Regelfall montags bis freitags mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage und dem jeweiligen 24. Dezember und dem 31. Dezember in der Zeit zwischen 7:00 Uhr und 18:00 Uhr erbracht werden. In Ausnahmefällen ist eine Leistungserbringung auch außerhalb dieses Zeitrahmens zu gewährleisten, insbesondere an Samstagen. Es gelten die in § 15 aufgeführten Aufschläge auf die vereinbarten Stunden- und Tagessätze.

(3) Der AN hat den Beginn der Erbringung der Unterstützungsleistung mit den in Ziffer 7 der LB genannten Vorlaufzeiten nach Abruf zu gewährleisten. Von dieser Frist abweichende Termine werden einvernehmlich zwischen TK und AN vereinbart. Daneben können von der TK im Abruf unter Berücksichtigung der oben genannten Vorlaufzeit Erfüllungstermine für die vollständige Beendigung der Leistung vorgegeben werden.

§ 15 Einsatz und Austausch von Personen

(1) Der AN ist verpflichtet, nur fachkundige und zuverlässige Personen für die Leistungserbringung einzusetzen. Für den Einsatz von gemäß Ziffer 7 qualifizierten Personen sind mindestens die in Ziffer 7 der LB für die einzelnen Rollen genannten Anforderungen einzuhalten, die je nach Abruf von der TK vorgegeben werden.

(2) Die TK hat das Recht, jederzeit vom AN einen Nachweis über die Erfüllung der in Abs. 1 genannten Anforderungen an den eingesetzten Personen durch Vorlage entsprechender Unterlagen (insb. Mitarbeiterprofile) zu verlangen. Werden die Anforderungen nicht erfüllt, hat die TK das Recht, vom AN zu verlangen, dass dieser eine andere Person für die Leistungserbringung zur Verfügung stellt, die den Anforderungen voll entspricht.

(3) Grundsätzlich soll der AN hinsichtlich der als Person für die als Ansprechpartner im Sinne von Ziffer 4.1 der LB oder als Mitglied des Projektteams in einem Projekt eingesetzten Personen Kontinuität gewährleisten.

(4) Der AN darf die für einen Abruf oder ein Projekt eingesetzte Person nur mit Zustimmung der TK während des Abrufs bzw. Projekts auswechseln. Die TK wird ihre Zustimmung unverzüglich erklären, wenn der Austausch zwingend erforderlich ist. Zwingend erforderlich ist ein Austausch, wenn der weitere Einsatz unmöglich ist oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Diese Voraussetzungen muss der AN nachvollziehbar, sachbezogen und willkürfrei darlegen und im Streitfall durch Dokumente oder Aussagen belegen können.

(5) Die TK kann den Austausch einer vom AN eingesetzten Person bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die TK den Einsatz aus leistungs-, personen- oder verhaltensbedingten Gründen ablehnt. Die Gründe müssen nachvollziehbar, sachbezogen und willkürfrei dargelegt und im Streitfall durch Dokumente oder Aussagen von TK Mitarbeitenden belegbar sein.

(6) Bei einem Austausch ist der AN verpflichtet, unverzüglich eine gleichwertig erfahrene und qualifizierte Person als Ersatz zur Verfügung zu stellen, die alle Anforderungen im Sinne von § 15 Abs. 1 erfüllt. Die Einarbeitungszeit der Ersatzperson wird nicht vergütet. Als Einarbeitungszeit in diesem Sinne gilt pauschal ein Personentag je angefangener Woche seit Einsatzbeginn, maximal jedoch 5 Personentage.

§ 16 Vergütung

(1) Der AN erhält für beauftragte und erbrachte Leistungen die in der Anlage A1 Produktkatalog im Preisblatt ausgewiesene Vergütung.

(2) Der AN erhält darüber hinaus gemäß Kategorie 3 des Preisblattes eine Basis Pauschale für Serviceaufträge, eine Pauschale für die Bereitstellung des Terminplanungstool und die Hotline zur Meldung von abhanden gekommenen Serviceobjekten sowie Pauschalen für die Lagerung der Serviceobjekte im IMAC-Lager und im Remarketing-Pool die in der Anlage V2.3 Produktkatalog aufgeführten gesonderten pauschalen Vergütungen je gelagerter Europalette.

(3) Für beauftragte und erbrachte Leistungen, die nach tatsächlichem Aufwand vergütet werden, gilt:

a) Die Vergütung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand zu den in Kategorie 4 des Preisblattes in der Anlage V2.3 Produktkatalog vereinbarten Tagessätzen derjenigen Qualifikation, die im Abruf beauftragt wurde.

b) Ein vereinbarter Tagessatz kann nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens acht Zeitstunden geleistet wurden. Mehr als zehn Zeitstunden pro Tag dürfen nicht geleistet und in Rechnung gestellt werden. Pausen sind auszuweisen und werden nicht vergütet.

c) Werden weniger als acht Zeitstunden pro Tag geleistet oder werden an einem Tag mehr als acht Zeitstunden geleistet, sind diese Zeiten nach den im Preisblatt vereinbarten Stundensätzen zu vergüten. Angefangene Stunden werden anteilig mit einer kleinsten Einheit von voll geleisteten 0,25 Stunden (1 Arbeitseinheit; AE) vergütet und berechnet.

d) Die Vergütung erfolgt gegen Vorlage eines Leistungsnachweises. Der Leistungsnachweis ist der jeweiligen Rechnung beizufügen.

e) Bei Leistungen nach Aufwand ist der AN berechtigt, zusätzlich zu den vereinbarten Stunden- und Tagessätzen die unten aufgeführten prozentualen Aufschläge für die in den dort benannten Zeiten erbrachten Leistungen zu erheben, wenn die TK die Erbringung der Leistung explizit in den unten benannten Zeiten beauftragt hat:

Montags bis Freitags von 00.00 Uhr bis 07.00 Uhr	100 %
Montags bis Freitags ab 18.00 bis 00.00 Uhr	25 %
Samstags von 00.00 Uhr bis 7.00 Uhr	100 %
07.00 Uhr bis 22.00 Uhr	50 %
22.00 Uhr bis 00.00 Uhr	100%
Sonntags von 00.00 Uhr bis 24:00 Uhr	100 %
An gesetzlichen Feiertagen am Einsatzort sowie am 24. und 31. Dezember von 00.00 bis 24.00 Uhr	150 %

(4) Mit der Vergütung gemäß Absatz 1 sind alle Leistungen sowie alle Nebenkosten, Auslagen und Aufwendungen gleich aus welchem Rechtsgrund abgegolten, auch soweit ihnen im Preisblatt keine gesonderte Preisposition zugeordnet ist und auch soweit sie nicht regelmäßig oder nur auf Verlangen der TK erbracht werden. Abgegolten sind dabei insbesondere auch die Kosten für die Versicherung der eingelagerten Hardware gem. § 19 Abs. 2, für Einarbeitung und Schulung, Reisekosten und -zeiten, der Aufwand für Jours fixes und Besprechungen sowie Porto- und Telekommunikationskosten.

(5) Leistungen, die in diesem Vertrag nebst Anlagen nicht besonders ausgewiesen sind, die jedoch für die Erbringung der in der LB beschriebenen Leistungen erforderlich sind, sind von der vertraglichen Leistungspflicht umfasst und mit der Vergütung im Sinne des Absatz 1 abgegolten.

(6) Der Anspruch auf Vergütung wird nicht fällig vor Zugang einer prüffähigen, den gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen genügenden Rechnung.

§ 17 Preisanpassung

(1) Die Vertragsparteien sind berechtigt, die Vergütung für die jeweilige Leistung des AN (Preispositionen im Preisblatt) nach den folgenden Bestimmungen während der Vertragslaufzeit anzupassen:

(2) Eine Anpassung der Vergütung kann jeweils frühestens 12 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Anpassung verlangt werden.

(3) Die von der Preisanpassung begünstigte Vertragspartei lässt der anderen Vertragspartei die verlangte Preisanpassung in Textform zukommen. Die Anpassung orientiert sich insbesondere an gestiegenen oder gesunkenen Kosten auf Seiten des AN, darf nicht entgegen der für die jeweilige Leistung des AN üblichen durchschnittlichen Marktpreise sein und darf maximal 3% betragen. Die die Preisanpassung geltend machende Vertragspartei hat die Preisanpassung nachvollziehbar zu begründen. Der AN hat für eine Preiserhöhung die wesentlichen kalkulationsrelevanten Kostenfaktoren und deren Auswirkungen auf die vereinbarten Preise offen zu legen.

(4) Die Preisanpassung gilt erst mit ausdrücklicher Zustimmung der anderen Vertragspartei in Textform. Die andere Vertragspartei darf ihre Zustimmung nur verweigern, wenn die oben genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

(5) Eine Preisanpassung gilt nur für noch nicht in Rechnung gestellte und bezahlte Leistungen.

§ 18 Abrechnung

(1) Alle erbrachten Leistungen, die gem. § 7 Abs. 1 per Abruf beauftragt werden, sind nach vollständiger Beendigung aller mit diesem Abruf zu erbringenden Leistungen einzeln per Einzelrechnung mit den dazugehörigen rechnungsbegleitenden Dokumenten abzurechnen. Die Rechnungsstellung für die per Ticket beauftragten Serviceleistungen „INCIDENT“ sowie die Leistungen der Lagerung im IMAC-Lager erfolgt jeweils monatlich nachträglich gesammelt für alle im Vormonat erbrachten Leistungen.

(2) Rechnungen sind auf elektronischem Wege als XRechnungen über die Plattform der Bundesdruckerei GmbH über folgenden Link an die TK einzureichen: <https://bdr-businessportal.de/edi>.

Zur Rechnungserstellung ist die **Leitweg-ID 993-80116-17** der TK anzugeben. Zudem müssen bei der XRechnung alle Pflichtfelder sowie mindestens die Zusatzfelder

Feld BT-56 "Name": 50100080

Feld BT-12 "Vertragsnummer": 20159873

gefüllt sein. Weitere Vorgaben zu Zusatzfeldern teilt die TK dem AN nach Zuschlagserteilung mit (z.B. zu Feld BT-18 "Objektnummer", Feld BT-51 bei geschützten Daten).

Der Rechnung ist bei Unterstützungsleistungen darüber hinaus der Leistungsnachweis als Datei beizufügen.

Die TK ist berechtigt, die Anforderungen an die Rechnungsstellung während der Vertragslaufzeit abzuändern.

(3) Die vom AN zu erstellenden Rechnungen müssen prüffähig sein. Die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung in einem Betrag gesondert hinzuzusetzen und der geforderte Rechnungsbetrag, der die Umsatzsteuer einschließt, zu nennen.

(4) Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer gemäß den Absätzen 2 und 3 erstellten und den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Rechnung.

§ 19 Haftungsbegrenzung

(1) Für alle gesetzlichen und vertraglichen Schadens-, Freistellungs- und Aufwendungsersatzansprüche der Vertragsparteien gelten folgende Regelungen:

Bei einfach fahrlässigen Pflichtverletzungen wird die Haftung für den Vertrag insgesamt auf den im Preisblatt angegebenen Brutto-Angebotsvergleichspreis beschränkt.

Bei einfach fahrlässigen Pflichtverletzungen einer vertragswesentlichen Pflicht wird die Haftung pro Schadensereignis auf 5 Millionen Euro beschränkt.

Bei einfach fahrlässigen Pflichtverletzungen einer vertragswesentlichen Pflicht wird die Haftung für echte Vermögensschäden auf 2 Millionen Euro pro Schadensereignis beschränkt.

Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer nicht vertragswesentlichen Pflicht wird die Haftung je Schadensereignis auf 500.000 Euro beschränkt.

Unter vertragswesentlichen Pflichten sind die Pflichten zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der andere Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

(2) Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(3) Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt sowie bei Garantieverprechen, soweit bzgl. letzteren nichts anderes geregelt ist.

§ 20 Versicherung

(1) Der AN verpflichtet sich, für den Fall der Inanspruchnahme durch die TK oder einen Dritten, eine der Höhe und dem Umfang nach ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vorzuhalten. Die Mindestversicherungssumme für Personen- und Sachschäden beträgt 5 Millionen Euro pauschal je Schadenereignis und -jahr. Vermögensschäden sind im Rahmen einer IT-Haftpflichtversicherung mindestens in Höhe von 1 Million Euro pro Schadensereignis und Versicherungsjahr abzusichern.

(2) Der AN verpflichtet sich darüber hinaus, eine Versicherung für Schäden an den für die TK im Rahmen dieses Vertrages eingelagerten (Service-)objekten vorzuhalten, die Schäden in Höhe des jeweils aktuellen Gesamtwerts der eingelagerten Objekte abdeckt. Die Versicherung muss auch vom AN unverschuldete Schäden abdecken und umfasst dabei mindestens die üblicherweise von einer solchen Versicherung abgedeckten Risiken wie z.B. Schäden durch Brand, Vandalismus und Einbruchdiebstahl.

(3) Sofern sich der AN bei der Ausführung anderer bedient und soweit diese nicht von dem gemäß Abs. 1 vorzuhaltenden Versicherungsschutz mit umfasst sind, hat der AN sicherzustellen, dass diese ebenfalls eine Abs. 1 entsprechende Haftpflichtversicherung abschließen und unterhalten.

(4) Diese Versicherungen müssen spätestens zu Beginn der jeweiligen Leistungserbringung Gültigkeit haben und sind während der Dauer dieses Vertragsverhältnisses aufrecht zu erhalten.

(5) Auf Verlangen der TK ist während der Vertragsdauer mindestens eine Versicherungsbestätigung des zuständigen Haftpflichtversicherers mit aktuellem Datum vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Versicherung ungekündigt besteht. Zudem muss diese Bestätigung die für die TK ausgeführte Tätigkeit als auch die vereinbarten Versicherungssummen beinhalten. Bei Bedarf sind weitere Nachweise einzureichen.

(6) Der AN hat der TK sämtliche Änderungen im Versicherungsumfang, die mit den Anforderungen aus den Absätzen 1 bis 4 im Zusammenhang stehen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 21 Geheimhaltung

(1) Vertrauliche Informationen sind:

- Informationen über den Inhalt dieses Vertrages.
- Geschäftsgeheimnisse; diese beinhalten das gesamte kaufmännische und technische Wissen, das nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich ist und an dessen Nichtverbreitung die

jeweilige Vertragspartei ein berechtigtes Interesse hat. Unter dem kaufmännischem Wissen sind alle Daten zu verstehen, die sich auf den Zustand der Vertragsparteien und ihr Marktverhalten beziehen, wie insbesondere finanzielle, wirtschaftliche, rechtliche, wissenschaftliche und steuerliche sowie die Geschäftsstrategien oder Schutzrechte betreffende Informationen (z. B. organisatorische und strukturelle Vorhaben, Kalkulationsunterlagen, Werbe- und Marketingkonzepte). Technisches Wissen sind alle technischen und technologischen Daten (z. B. betriebs- bzw. unternehmensorganisatorische Softwarelösungen).

- Die Mitarbeiter oder den Vorstand/die Geschäftsleitung betreffende unternehmensrelevante Informationen, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung die jeweilige Vertragspartei ein berechtigtes Interesse hat (z.B. geplante interne Versetzungen, Änderungen der Personalstruktur u. Ä.).

(2) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über die in Absatz 1 genannten vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei Stillschweigen zu wahren, sie - soweit dies erforderlich ist - ausschließlich zum Zwecke dieser Vertragserfüllung zu verwenden und sie Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei nicht zugänglich oder bekannt zu machen.

(3) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

(4) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung entfällt, soweit die Weitergabe der vertraulichen Informationen an beauftragte Unterauftragnehmer zur Durchführung der unterbeauftragten Leistungen zwingend erforderlich ist. Von der Verpflichtung nach Absatz 2 und 3 ausgenommen sind weiterhin Informationen, die

- veröffentlicht und/oder allgemein bekannt werden ohne ein die Geheimhaltungsverpflichtung verletzendes Zutun einer Vertragspartei,
- der jeweiligen Vertragspartei vor Anbahnung des Vertrages im Sinne des § 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB bereits bekannt sind oder auf einem anderen Weg als durch den Vertragspartner rechtmäßig bekannt werden,
- aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder vollstreckbarer behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen offengelegt werden müssen oder
- zur sachgerechten Rechtsverfolgung von Rechten und Ansprüchen aus diesem Vertrag Dritten notwendigerweise zugänglich gemacht werden müssen.

(5) Soweit der AN zur Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte berechtigt ist, stellt er die Fortgeltung dieser Geheimhaltungsregelung sicher.

§ 22 Datenschutz

Bei der Erbringung der Leistung verarbeitet der AN Sozialdaten bzw. personenbezogene Daten im Auftrag der TK. Der AN akzeptiert insoweit die "Regelungen zur Auftragsverarbeitung", die als Anlage Vertragsbestandteil werden.

§ 23 DORA

Bei den vertraglichen Leistungen handelt es sich um IKT-Dienstleistungen im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2554 (DORA), da diese Leistungen auch zugunsten der TK Pensionsfonds AG erbracht werden. Für diesen Vertrag gelten daher ergänzend die „Anforderungen gemäß DORA-Verordnung – nicht kritische/wichtige Funktionen aus der Anlage V4.

§ 24 Unteraufträge

(1) Die Übertragung der Ausführung von vertragsgegenständlichen Leistungen oder Teilleistungen des AN auf einen Unterauftragnehmer oder der Austausch eines Unterauftragnehmers bedarf der vorherigen Information und schriftlichen Zustimmung der TK. Der AN hat der TK im Rahmen dieser Information und vor der Erteilung der Zustimmung eine schriftliche Erklärung des Unterauftragnehmers einzureichen, in der dieser bestätigt, dass der AN auf die Ressourcen des Unterauftragnehmers uneingeschränkt zugreifen kann, soweit dies zur Durchführung der unterbeauftragten Leistungen erforderlich ist. Für die im Angebot des Auftragnehmers benannten Unterauftragnehmer gilt die Zustimmung der TK als erteilt.

Bloße Zulieferungen oder rein unterstützende Tätigkeiten fallen nicht unter den Begriff des Unterauftrags.

(2) Durch die Aufgabenübertragung auf Dritte dürfen die vertragskonforme Vertragsdurchführung, insbesondere der Vertragszweck, die vereinbarten Termine, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Geheimhaltung nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden. Der AN ist verpflichtet in den Vertrag mit seinem jeweiligen Unterauftragnehmer entsprechende Regelungen aufzunehmen und hat auch im Übrigen sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Anforderungen des Satzes 1 sicherzustellen. Der AN stellt u.a. sicher, dass der Einsatz und die Vergütung von Unterauftragnehmern nicht gegen EU-Sanktionen verstoßen und Unterauftragnehmer die für den AN geltenden Vertraulichkeits- und Sicherheitsstandards einhalten. Er überwacht die Einhaltung aller relevanten gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen durch seine Unterauftragnehmer.

(3) Die Zustimmungserteilung nach Absatz 1 kann von der Prüfung der Fachkunde, der Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit des Unterauftragnehmers anhand der Maßstäbe der Eignungsprüfung im Rahmen der erfolgten Auftragserteilung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen abhängig gemacht werden. Der AN hat für den Unterauftragnehmer hinsichtlich dessen Leistungsanteils die Eignungsnachweise vorzulegen, die seitens der TK auch von ihm selbst gefordert wurden.

Die TK kann eine einmal erteilte Zustimmung widerrufen, falls sich im Nachhinein herausstellt, dass die Eignung des Unterauftragnehmers wegfällt, das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) die Unterbeauftragung untersagt oder die Unterbeauftragung Störungen im Vertragsverhältnis zwischen AN und TK zur Folge hat.

(4) Die voranstehenden Regelungen gelten entsprechend für jede weitere nachgeordnete Unterbeauftragung. Der AN stellt in diesen Fällen sicher, dass nachgeordnete Unterauftragnehmer entsprechend verpflichtet werden.

§ 25 Besondere Vertragsbedingungen nach dem Bundestariftreuegesetz und Vertragsstrafe

(1) Der AN verpflichtet sich, den zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer, in der sie in Ausführung des öffentlichen Auftrags tätig sind, mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die die jeweils einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes (BTTG) festsetzt (Tariftreueversprechen). Sobald eine Rechtsverordnung nach § 5 BTTG in Kraft ist, verpflichtet sich der AN zudem, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, die er im Geltungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 5 zur Leistungserbringung einsetzt, spätestens am 15. des auf den Tag der ersten Tätigkeit in Ausführung des Auftrags folgenden Monats schriftlich oder in Textform darüber zu informieren, dass sie

einen Anspruch auf die einschlägigen Arbeitsbedingungen haben. Die TK stellt dem AN sodann einen Vordruck für die Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 zur Verfügung.

(2) Für den AN folgt aus dem Tariftreueversprechen nach Absatz 1 keine Verpflichtung, soweit und solange er nicht unter den Anwendungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 5 des BTTG fällt.

(3) Der AN verpflichtet sich, mittels geeigneter Unterlagen zu dokumentieren, dass er sein Tariftreueversprechen nach Abs. 1 und 2 einhält. Die Dokumentationspflicht gilt nicht, wenn der AN nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des BTTG zertifiziert worden ist.

(4) Die Einhaltung der besonderen Vertragsbedingungen nach dem BTTG wird durch die Prüfstelle Bundestariftreue (§ 8 des BTTG) kontrolliert. Im Falle einer Kontrolle durch die Prüfstelle Bundestariftreue verpflichtet sich der AN,

- die Kontrolle zu dulden,
- die für die Kontrolle erheblichen Auskünfte zu erteilen,
- die nach Absatz 3 zu erstellenden Nachweise oder ein Zertifikat nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des BTTG sowie weitere Unterlagen auf Anforderung der Prüfstelle vorzulegen,
- die Datenverarbeitung über die Deutsche Rentenversicherung zu ermöglichen,
- auf Verlangen der Prüfstelle Bundestariftreue das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume zu dulden sowie
- datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten seiner Mitarbeitenden und Dritten, die er im Rahmen des Auftragsverhältnisses einsetzt, zu Zwecken der Kontrolle zu erfüllen, indem er diese insbesondere über die Möglichkeit von Kontrollen unterrichtet und aufklärt.

(5) Der AN trägt eigene durch eine Kontrolle verursachte Kosten selbst.

(6) Der AN verpflichtet sich, von Unterauftragnehmern und von ihm oder von Unterauftragnehmer beauftragten Verleihern zu verlangen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Unterauftragnehmer und von ihm oder von Unterauftragnehmern beauftragten Verleiher ihre Pflichten nach § 4 Absatz 1 und 3 des BTTG erfüllen.

(7) Die Verpflichtung nach Absatz 6 gilt auch dann, wenn für den AN selbst keine Rechtsverordnung nach § 5 des BTTG einschlägig ist. In Bezug auf die Unterauftragnehmer und Verleiher gilt Absatz 2 entsprechend.

(8) Der AN verpflichtet sich, mit von ihm unterbeauftragten Unterauftragnehmern und Verleihern die in Absatz 4 geregelten Mitwirkungspflichten und die Regelung zur Kostentragung nach Absatz 5 zu vereinbaren und sicherzustellen, dass eine entsprechende Vereinbarung zwischen den von den Unterauftragnehmern oder Verleihern beauftragten weiteren Unterauftragnehmern oder Verleihern getroffen wird.

(9) Die TK ist berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen, wenn die Prüfstelle Bundestariftreue durch Verwaltungsakt nach § 13 BTTG festgestellt hat, dass der Auftragnehmer gegen seine Pflichten nach dem BTTG verstoßen hat. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt maximal 0,5 Prozent pro Verstoß. Bei der Festlegung der Strafhöhe wird die Schwere des Verstoßes gegen das Tariftreueversprechen berücksichtigt. Die Schwere des Verstoßes bemisst sich insbesondere anhand der von dem Verstoß betroffenen Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, dem Grad der Abweichung von den zu gewährenden Arbeitsbedingungen sowie der Schuldform des Verstoßes.

(10) Im Übrigen gilt als Obergrenze für alle nach diesem Vertrag geltend gemachten Vertragsstrafen die Regelung aus § 12 Abs. 5.

(11) Die Vertragsstrafen werden auf gesetzliche bzw. vertragliche Schadensersatzansprüche angerechnet. Das Recht der TK zur Geltendmachung von Schadensersatz- oder Minderungsansprüchen sowie zur außerordentlichen Kündigung bleibt bei Vorliegen der Voraussetzungen unberührt.

§ 26 Einhaltung gesetzlicher Entgeltbestimmungen

(1) Der AN hat die TK unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald er Kenntnis davon hat, dass er oder ein im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses eingesetzter Unterauftragnehmer gegen die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) oder des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) zur Zahlung des Mindestlohns verstößt oder verstoßen hat oder dass Tatsachen den Verdacht eines solchen Verstoßes begründen.

(2) Die TK ist berechtigt, jederzeit vom AN eine schriftliche Erklärung darüber zu verlangen, dass er der Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nachkommt. Sofern die TK Kenntnis von Umständen erlangt, die den Verdacht eines Verstoßes des AN oder eines im Rahmen der Vertragsdurchführung eingesetzten Unterauftragnehmers gegen die Bestimmungen des MiLoG oder des AEntG zur Zahlung des Mindestlohnes begründen, ist die TK berechtigt, weitere über eine schriftliche Erklärung des AN hinausgehende geeignete Nachweise zu verlangen (nach Wahl der TK z.B. Testat eines Wirtschaftsprüfers, aussagekräftige und nachvollziehbare Entgeltunterlagen). Sollte sich ein ohne Zutun des AN entstandener Verdacht nicht bestätigen, ist der AN berechtigt, für die Beibringung der von der TK geforderten Nachweise entstandene Kosten von der TK erstattet zu verlangen. Der AN stellt sicher, dass er berechtigt ist, entsprechende Nachweise auch von im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses eingesetzten Unterauftragnehmern zu verlangen und an die TK auf deren Verlangen weiterzureichen.

(3) Ein Verstoß des AN gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen berechtigt die TK zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund. Zudem ist die TK zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund auch dann berechtigt, wenn der AN seine Pflichten nach den vorgenannten Absätzen 1 und 2 trotz vorheriger erfolgloser Abmahnung verletzt. Ein Verstoß eines im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Unterauftragnehmers gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen berechtigt die TK dazu, den sofortigen Austausch des Unterauftragnehmers zu verlangen bzw. die Zustimmung zum Einsatz dieses Unterauftragnehmers mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

(4) Der AN stellt die TK von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die infolge von Verstößen des AN gegen die Bestimmungen des MiLoG oder des AEntG zur Zahlung des Mindestlohnes entstehen. Zudem stellt der AN die TK von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die infolge von Verstößen gegen die Bestimmungen des MiLoG oder des AEntG zur Zahlung des Mindestlohnes von für die Durchführung des Vertrages eingesetzten Unterauftragnehmern entstehen.

§ 27 Außerordentliche Kündigung

(1) Jede Vertragspartei kann aus wichtigem Grund den Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe gesetzten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Fristsetzung entbehrlich ist.

Für die TK kann insbesondere dann ein wichtiger Grund vorliegen,

- (a) wenn der AN gegen die vertraglichen Regelungen zur Compliance und Antikorruption des Vertrages verstoßen hat oder
 - (b) wenn EU-Sanktionen die Vertragsdurchführung beeinträchtigen, insbesondere wenn der AN durch den Einsatz oder die Vergütung von Unterauftragnehmern gegen EU-Sanktionen verstoßen hat oder
 - (c) wenn sich der AN im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) oder des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat. Dies umfasst insbesondere Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Angaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen oder
 - (d) wenn der AN nachweislich eine seine Zuverlässigkeit in Frage stellende schwere Verfehlung begangen hat, die nach den maßgeblichen vergaberechtlichen Bestimmungen seinen Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigt. Eine schwere Verfehlung ist insbesondere die Gewährung von Vorteilen im Sinne der §§ 333, 334 StGB oder
 - (e) wenn die TK Kenntnis davon erlangt, dass der AN im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben hat oder
 - (f) wenn der AN die Regelungen zur Einhaltung gesetzlichen Entgeltbestimmungen verletzt hat oder
 - (g) wenn die TK eine Weisung des Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) oder eine gerichtliche oder behördliche Verfügung erhält, die der TK die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen nicht länger erlaubt. Der AN verzichtet auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die TK wegen etwaiger durch eine solche Kündigung eintretender Schäden, es sei denn, die Untersagung beruht auf einem pflichtwidrigen Verhalten der TK.
- (2) Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche bleiben unberührt.
- (3) Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 28 Compliance und Antikorruption

Der AN ist verpflichtet, zusätzlich zu den bereits im Vertrag aufgeführten Bestimmungen die jeweils für ihn maßgeblichen und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Anti-Korruptions- und Geldwäschegesetze, Sanktionsvorschriften, kartell-, wettbewerbsrechtliche und strafrechtliche Vorschriften (insbesondere Betrug, Untreue und Insolvenzstraftaten) sowie arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften.

§ 29 Abwicklung des Vertrages

- (1) Der AN verpflichtet sich, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich sämtliche mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehenden Unterlagen, Materialien und Datenträger sowie von der TK überlassene Dateien in ihrer ursprünglichen und gegebenenfalls durch den AN aktualisierten Form an die TK bzw. an einen von der TK benannten Dritten herauszugeben oder nach Absprache mit der

TK zu vernichten bzw. zu löschen. Der AN kann an den genannten Gegenständen kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

(2) Die Pflicht zur Herausgabe von Unterlagen, Materialien und Datenträger besteht nicht, sofern der AN zu deren Aufbewahrung gesetzlich verpflichtet ist.

§ 30 Sonstige Vereinbarungen

(1) Soweit der Vertrag eine "schriftliche" Zustimmung bzw. Erklärung fordert, ist die Textform (z.B. E-Mail) ausreichend. Gleiches gilt für rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen (z.B. Fristsetzung und Mahnung), es sei denn, die Parteien haben eine strengere Formvorschrift vereinbart. Soweit der Vertrag "Schriftform" fordert, muss eine Erklärung gemäß §§ 126, 126a BGB erfolgen (per Brief mit einer eigenhändigen Unterschrift bzw. unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur).

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie in Schriftform oder im elektronischen Vertragsabschlusssystem der TK in Textform getroffen werden. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Mit diesem Formerfordernis soll keine Abbedingung des Vorrangs einer - auch mündlichen - Individualvereinbarung einhergehen.

(3) Die Benennung der TK als Referenzkunde ist dem AN nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet. Die TK kann eine von ihr erteilte Zustimmung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(5) Die Abtretung einer Forderung des AN aus diesem Vertrag ist nur mit Zustimmung der TK rechtswirksam. Der AN hat die Abtretungsanzeige der TK vorzulegen. Die TK teilt dem AN sowie dem vorgesehenen neuen Gläubiger schriftlich ihre Entscheidung mit.

(6) Gerichtsstand ist der Sitz der TK.

Techniker Krankenkasse
Vorsitzender des Vorstands

Datum, Auftragnehmer